



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage (Kanalgebührenverordnung)

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 22. Juli 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird von Seiten des Gemeinderats der Gemeinde Natters verordnet, wie folgt:

§ 1

Kanalgebühren, Abgabenbehörde

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage erhebt die Gemeinde Natters eine Anschlussgebühr (§ 4).
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann von Seiten der Gemeinde Natters eine Erweiterungsgebühr (§ 5) vorschreiben.
- (3) Zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten wird von Seiten der Gemeinde Natters laufende Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage (Benützungsg Gebühr, § 6) erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung und Wartung der Wasserzähler (Zählergebühr) ist in der Wassergebührenverordnung der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 geregelt.
- (5) Behörde für den Vollzug dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Natters.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer bzw. der Rechtsnachfolger des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften solidarisch.
- (2) Bei Gebäuden auf fremden Grund ist Schuldner der Gebühren der Eigentümer des Gebäudes, im Fall eines Baurechts der Bauberechtigte.

§ 3

Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum für die Benützungsg Gebühr (§ 6) ist der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
- (2) Das Datum des Eintretens der Wirksamkeit einer allfälligen Anpassung der Höhe der Wassergebühren nach dieser Verordnung hat dem Beginn des Abrechnungszeitraums zu entsprechen.

§ 4

Anschlussgebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung¹ des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (2) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Ermittlung der Baumasse erfolgt jeweils nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22. Januar 2024, LGBl. Nr. 3/2024 (TVAG). War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (3) Im Falle landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur die Hälfte, im Fall eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,53 Euro pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (5) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
 - a) Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis h Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14. November 2024, LGBl. Nr. 73/2024.
 - b) sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG.
- (6) Eine Änderung des Verwendungszwecks der nach Abs 5 vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude gilt als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Die Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr sowie deren Höhe ist vom Gemeinderat zu beschließen.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagenteile.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 6

Benützungsgebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (2) Die Höhe der laufenden Gebühr beträgt 2,60 Euro pro m³ verbrauchtem Wasser, mindestens jedoch 10,- Euro jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.

- (3) Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 15. September eines jeden Jahres vom Gebührenschuldner abzulesen und der Gemeinde bis zum darauffolgenden 20. September bekanntzugeben (§ 3 Abs 1). Im Falle der digitalen Wasserzählung wird der Zählerstand automatisch an die Gemeinde übermittelt und ist somit, außer in Ausnahmefällen, keine Mitwirkung des Gebührenschuldners erforderlich.

Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden bzw. wurde der Zählerstand binnen der vorgeschriebenen Frist nicht bekanntgegeben, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird der Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes anhand des Durchschnittsverbrauches der drei vorangegangenen Jahre des betreffenden Gebäudes oder eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt.

- (4) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen.
- (5) Bei der Berechnung der laufenden Gebühr werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Ställen verbrauchte Wassermenge abgezogen. Dies wird erreicht, indem 16 m³ jährlich pro Großvieheinheit (GVE) von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Die Anzahl der GVE ist zum Stichtag nach Abs 3 unter Beschließung eines Datenbankauszuges der Agrarmarkt Austria der Gemeinde bekanntzugeben. Die GVE richten sich nach dem durchschnittlichen Tierbestand eines Jahres und werden wie folgt berechnet:
- a) Rinder und Pferde über 2 Jahre: 1 GVE
 - b) Rinder und Pferde unter 2 Jahre: 1/2 GVE
 - c) Schafe, Ziegen, Schweine über 4 Monate: 1/5 GVE

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 23. Februar 2024, welche mit 1. April 2024 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Marco Mösl)

¹ **Änderung:**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 18. Dezember 2024

